

Antragsnummer der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:

Ablösungs- und Zinsvereinbarung

Die

**Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen -
rechtlich unselbstständige Anstalt in der
Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale,**

Neue Mainzer Straße 52 - 58, 60311 Frankfurt am Main

- nachstehend „WIBank“ genannt - ,

und die/der

- nachstehend „Kommune“ genannt –

schließen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183) sowie des Bewilligungsbescheides des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom **XX.XX.XXXX**, Az.; **XX** folgende Ablösungs- und Zinsvereinbarung:

Die WIBank stellt der Kommune unter Bezugnahme auf den oben genannten Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen Entschuldungshilfen in Höhe von bis zu

EUR [...] (in Worten: EURO)

zur Verfügung.

1. Zweckentsprechende Verwendung

Die gewährten Entschuldungshilfen sind zweckgebunden zur Ablösung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Investitions- und Kassenkredite (nachstehend „Darlehen“ genannt) zu verwenden. Bis zu dem vorgenannten Höchstbetrag löst die WIBank diese Darlehen der Kommune nach Maßgabe des SchuSG, der SchuSV, den weiteren Vorgaben des Landes Hessen (nachstehend „Land“ genannt) und dieser Vereinbarung ab.

2. Ablösung

2.1 Die Ablösung erfolgt im Rahmen von Tranchen. Der jeweilige Ablösungsbetrag eines Darlehens sowie der Termin der Ablösung werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt. Die Entschuldungshilfen werden von der WIBank zum tatsächlich und rechtlich möglichen Rückzahlungstermin zur Ablösung der Darlehen direkt an die jeweiligen Gläubigerkreditinstitute ausbezahlt. Auszahlungen erfolgen ausschließlich in Euro.

2.2 Zur Ablösung eines Darlehens ist die WIBank nur bei kumulativem Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen verpflichtet:

- (a) Die Kommune hat mit dem Land rechtzeitig vor der Darlehensablösung eine Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SchuSG geschlossen und die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ist eingetreten.
- (b) Das Ende der Sollzinsbindungsfrist des Darlehens fällt in den Zeitraum vom 15. Februar 2013 bis zum 31. Dezember 2016. Ist dies nicht der Fall, hat die Kommune mit dem Gläubigerkreditinstitut einen in diesem Zeitraum liegenden vorzeitigen Rückzahlungstermin zu vereinbaren und die hierbei anfallenden Entgelte zu übernehmen, sofern die Rückzahlung des Darlehens nicht aus anderen Gründen rechtlich und tatsächlich möglich ist.
- (c) Die Kommune erteilt der WIBank rechtzeitig die zur Ablösung erforderliche Vollmacht.
- (d) Das Land und die WIBank haben eine Erfüllungsübernahme und einen Zahlungsplan im Hinblick auf die Refinanzierung des Darlehens vereinbart.
- (e) Die eingereichten Darlehensinformationen sind vollständig und zutreffend.
- (f) Die WIBank verfügt zum vorgesehenen Termin oder im vorgesehenen Zeitraum über die zur Ablösung erforderliche Liquidität.

2.3 Sofern der WIBank für einen gewünschten Ablösungstermin nicht genügend geeignete Refinanzierungsmittel zur Verfügung stehen, behält sie sich vor, die Ablösungsplanung anzupassen. Sie wird die Notwendigkeit der Anpassung der Kommune mitteilen, die Planung mit dem Land abstimmen und der Kommune zur Kenntnis geben. Schadensersatzansprüche der Kommune sind in diesem Fall ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei nicht erfolgter Ablösung eines Darlehens aufgrund des Nichtvorliegens einer der Ablösungsvoraussetzungen der Ziffer 2.2 Buchstabe (a) bis (e).

- 2.4 Unterbleibt die Auszahlung aus einem Grund, den die Kommune zu vertreten hat, hat die Kommune der WIBank den daraus entstandenen oder noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Verzinsung

- 3.1 Der Zinssatz für die jeweils zur Ablösung kommunaler Darlehen ausbezahlten Mittel wird von der WIBank jeweils zwei Bankarbeitstage vor dem 15. des Monats, auf den der jeweilige Ablösungstermin folgt (Zinsfixingmonat), für eine Tranche verbindlich festgelegt und der Kommune durch die Finanzierungsbestätigung nach der erfolgten Ablösung mitgeteilt. Der festzulegende Zinssatz setzt sich aus dem struktur- und fristenkongruenten WIBank-Einstandszinssatz der jeweiligen Tranche und einer zwischen dem Land und der WIBank vereinbarten Marge zusammen.
- 3.2 Die Berechnung der Zinsen erfolgt jeweils ab dem 1. Tag nach der jeweiligen Ablösung. Der zu verzinsende Nominalbetrag reduziert sich für jede Tranche jährlich jeweils am 15. des Monats, welcher dem jeweiligen Zinsfixingmonat entspricht, um 1/30 ihres Betrages.
- 3.3 Die Zinsen sind jeweils fällig zum 15. des Monats eines jeden Jahres, welcher dem jeweiligen Zinsfixingmonat entspricht; erstmals im auf die Ablösung folgenden Jahr.
- 3.4 Gewährte Zinsdiensthilfen werden durch die WIBank zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unmittelbar beim Land eingezogen. Der rechtliche Bestand der Zinsforderung der WIBank gegenüber der Kommune bleibt hiervon unberührt.
- 3.5 Der Zinssatz wird für 10 Jahre, beginnend jeweils am 15. des Zinsfixingmonats, festgeschrieben. Rechtzeitig vor Ende der Zinsbindung wird die WIBank den neuen Zinssatz unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden vertraglichen und gesetzlichen Grundlagen festlegen und der Kommune mitteilen. Die Berechnung des Zinssatzes wird die WIBank nach Maßgabe von Ziff. 3.1 Satz 2 dieser Vereinbarung vornehmen.
- 3.6 Die nach dieser Vereinbarung geschuldeten Zinsen werden von der Kommune als einredefreie Forderungen gemäß § 20 Pfandbriefgesetz anerkannt. Diese Forderungen können zum Zwecke der Indeckungnahme abgetreten werden.

4. Zahlung der Kommune

Alle Zahlungen der Kommune aufgrund dieser Vereinbarung haben auf Gefahr und Kosten der Kommune zu erfolgen. Die Zahlung gilt als bewirkt, sobald die WIBank vorbehaltlos über den Betrag verfügen kann.

5. Lastschriftverfahren

Fällige Forderungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kommune erteilt hierzu der WIBank eine Lastschrifteinzugsermächtigung.

6. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die Kommune erklärt sich damit einverstanden, dass die mit dieser Anmeldung erhobenen oder sonst für die Förderung benötigten Daten auf der Grundlage des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung umfasst auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die refinanzierenden Banken, den Hessischen Rechnungshof, den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, das Hessische Ministerium der Finanzen, das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sowie sonstige Dienststellen des Landes Hessen.

7. Ordentliches Kündigungsrecht

Die Vereinbarung ist beiderseits nicht ordentlich kündbar.

8. Wirtschaftliche Berechtigung und Veranschlagung

Die Kommune versichert, dass diese Vereinbarung von ihrer Seite, unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, ordnungsgemäß zustande gekommen ist, dass die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen insoweit vorliegen bzw. umgehend beschafft werden, sie in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt und der/die Unterzeichner zur Vertretung der Kommune berechtigt ist/sind.

9. Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes, Auskunfterteilung

9.1 Die gesetzlichen Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften. Dies schließt eine Prüfung bei der Kommune durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

9.2 Die WIBank ist gegenüber der Kommune berechtigt, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Beirat nach § 1 Abs. 5 SchuSG, der Koordinierungsstelle nach § 11 Abs. 1 SchuSV, dem Hessischen Rechnungshof sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften– auf Anfrage über den Stand der Darlehensablösung und deren Refinanzierung, die Verwendung der Entschuldungshilfen und der Zinsdiensthilfen sowie über sonstige Umstände, welche die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung betreffen, uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

12. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Frankfurt am Main, den

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen¹

Kommune

_____, den _____
(Ort, Datum)

1. Unterschrift und Amtsbezeichnung

(Name in Druckbuchstaben)

(Siegel)

2. Unterschrift und Amtsbezeichnung

(Name in Druckbuchstaben)

Werden Änderungen in dieser Vereinbarung vorgenommen, hat dies zur Folge, dass diese nicht wirksam zustande gekommen ist.

¹⁾ Ust-IDNr. DE 114 104 159 Steuerbefreite Finanzdienstleistung

